

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kauf einer Ladestation und die Erbringung von Zusatzleistungen der SCHARR WÄRME GmbH & Co. KG

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Gegenstand dieser Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kauf einer Ladestation und die Erbringung von Zusatzleistungen (nachfolgend "**AGB**") der SCHARR WÄRME GmbH & Co. KG (nachfolgend "**SCHARR**") ist (a) der Verkauf und die Lieferung einer Ladestation, sowie (b) ggf. deren Montage, Installation und deren Inbetriebnahme ((a) und (b) nachfolgend insgesamt "**VERTRAGSLEISTUNGEN**") bei einem Kunde (nachfolgend "**KUNDE**").
- 1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende, sowie solche Geschäftsbedingungen des KUNDEN, die in diesen AGB nicht geregelt sind, erkennt SCHARR nicht an, es sei denn, SCHARR hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

## 2. Begriffsbestimmungen

- 2.1 Eine "**LADESTATION**" ist eine Einrichtung, die zum Aufladen von Elektrofahrzeugen geeignet und bestimmt ist und an der zur gleichen Zeit nur ein Elektrofahrzeug aufgeladen werden kann (§ 2 Ziffer 6 Ladesäulenverordnung (LSV)) nebst Komponenten.
- 2.2 "**LEISTUNGEN**" sind die Montage, Installation und Inbetriebnahme der LADESTATIONEN.
- 2.3 Ein "**VERBRAUCHER**" ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
- 2.4 Ein "**UNTERNEHMER**" ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

## 3. Angaben von SCHARR

Preisangaben von SCHARR im Internet, in Prospekten, Anzeigen oder sonstigen Werbematerialien sowie in Beratungsgesprächen, die LADESTATIONEN oder LEISTUNGEN betreffen, sind unverbindlich. Die von SCHARR über die LADESTATIONEN und LEISTUNGEN bereitgestellten Prospekte und Anzeigen sind nur annähernd maßgebend, soweit die darin enthaltenen Angaben nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

## 4. Erbringung der LEISTUNGEN - Pflichten des KUNDEN

- 4.1 Zur Erbringung der LEISTUNGEN stützt sich SCHARR auf ein Netzwerk professioneller Elektroinstallationsbetriebe (nachfolgend "**PARTNER**"), die für die Erbringung der von dem KUNDEN angefragten LEISTUNGEN qualifiziert sind und sich - nach Möglichkeit - in dessen räumlicher Nähe befinden.
- 4.2 Der KUNDE verpflichtet sich, alle administrativen oder sonstigen Formalitäten zu erledigen, die für die Lieferung der LADESTATION und für die Erbringung der LEISTUNGEN erforderlich sind.

Der KUNDE verpflichtet sich insbesondere,

- a. SCHARR und/oder dem PARTNER freien Zugang zu den Orten zu gewähren, an denen die VERTRAGSLEISTUNGEN erbracht werden;
  - b. SCHARR und/oder dem PARTNER vollständige, genaue und rechtzeitige Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere die jeweils gültigen technischen Anschlussbedingungen seines Netzbetreibers;
  - c. einen neuen bzw. veränderten Netzanschluss zum Strombezug (inklusive ggf. dafür anfallender Kosten) herzustellen, soweit für die VERTRAGSLEISTUNGEN erforderlich;
  - d. Entscheidungen innerhalb der von SCHARR und/oder dem PARTNER geforderten Fristen zu treffen und generell Fragen von SCHARR und/oder des PARTNERS innerhalb der von ihnen geforderten Fristen zu beantworten;
  - e. notwendige Vollmachten einzuräumen (z.B. für die Anmeldung bei dem Netzbetreiber);
  - f. etwaig erforderliche öffentlich-rechtliche, baurechtliche oder privatrechtliche Zustimmungen oder Genehmigungen rechtzeitig einzuholen;
  - g. dafür Sorge zu tragen, dass der Eigentümer seine Zustimmung zu dem Vorhaben erteilt, sofern der KUNDE kein Eigentümer der Immobilie und/oder des Grundstücks ist;
  - h. für freie Montageflächen für die LADESTATION zu sorgen;
  - i. etwaige rechtliche und steuerliche Fragen sowie die Möglichkeiten von öffentlichen Finanzierungshilfen oder Fördermitteln zu klären;
  - j. wenn nötig einen Ansprechpartner mit Entscheidungsbefugnis zu benennen und sicherzustellen, dass der Ansprechpartner während der gesamten Ausführung der VERTRAGSLEISTUNGEN verfügbar ist;
  - k. SCHARR und/oder den PARTNER direkt über alle möglichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Ausführung der VERTRAGSLEISTUNGEN zu informieren;
  - l. die dem KUNDEN übergebenen Produktinformationen und etwaige für die LADESTATION geltenden Anforderungen sorgfältig zu beachten; und
  - m. mit SCHARR und dem PARTNER in gutem Einvernehmen zusammenzuarbeiten.
- 4.3 Verletzt der KUNDE schuldhaft seine Pflichten gemäß vorstehender Ziff. 4.2 dieser AGB und führt das dazu, dass SCHARR und/oder der PARTNER die LEISTUNGEN nicht erbringen kann, sind SCHARR und der KUNDE berechtigt, von dem gesamten Vertrag zurückzutreten. SCHARR kann in solch einem Fall dem KUNDEN alle bereits für die LEISTUNGEN angefallenen Kosten von SCHARR und von dem PARTNER in Rechnung stellen. Die Beweislast für das Verschulden wird durch diese Regelung nicht berührt.
- SCHARR ist berechtigt, in solch einem Fall dem KUNDEN eine Pauschale über [200,00] € in Rechnung zu stellen. Dem KUNDEN ist der Nachweis gestattet, dass überhaupt keine Kosten entstanden sind oder die Kosten niedriger sind als die Pauschale. SCHARR ist der Nachweis gestattet, dass höhere Kosten als die Pauschale entstanden sind.
- Darüber hinaus gehende Ansprüche und Rechte von SCHARR bleiben unberührt.
- 4.4 Macht der KUNDE im Rahmen seiner Bestellung schuldhaft falsche und/oder unvollständige Angaben und/oder verletzt der KUNDE schuldhaft seine Pflichten gemäß vorstehender Ziff. 4.2 dieser AGB und führt das dazu, dass sich die Kosten von SCHARR und/oder dem PARTNER sowie der PREIS der LEISTUNGEN von SCHARR und/oder von dem PARTNER erhöhen, so ist SCHARR berechtigt, dem KUNDEN die tatsächlich angefallenen KOSTEN und PREISE für die LEISTUNGEN - auf der Basis des Kostenvoranschlags - in Rechnung zu stellen. Die Beweislast für das Verschulden wird durch diese Regelung nicht berührt.
- 4.5 Bietet SCHARR dem KUNDEN in einem Angebot den Verkauf einer LADESTATION und von LEISTUNGEN an, so liegt ein Vertrag über die Gesamtheit aller VERTRAGSLEISTUNGEN vor. D.h., etwaige Ansprüche und (Rücktritts)Rechte des KUNDEN und von SCHARR beziehen sich immer auf den Vertrag über die Gesamtheit aller VERTRAGSLEISTUNGEN.

## 5. Ausführung der VERTRAGSLEISTUNGEN

- 5.1 SCHARR wird die LADESTATION entsprechend der im Vertrag angegebenen Lieferart (Anlieferung oder Abholung) an den KUNDEN liefern oder die LADESTATION zur Abholung zur Verfügung stellen.
- 5.2 Sofern SCHARR mit den LEISTUNGEN beauftragt wurde, wird SCHARR die Lieferung der LADESTATION an den KUNDEN ausführen und durch den PARTNER für die fachgerechte Installation und die Herbeiführung des zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes der LADESTATION sorgen und die Anmeldung beim Netzbetreiber vornehmen, sofern der KUNDE diese LEISTUNG bei SCHARR beauftragt hat und die nach Ziff. 4.2 dieser AGB die hierfür notwendige Vollmacht erteilt hat.

- 5.3 Die fachgerechte Ausführung der Installation ist abgeschlossen, wenn alle Haupt- und Zusatzkomponenten der LADESTATION montiert sind und deren Betrieb möglich ist. Die Erbringung der Installation wird mit einem Abnahmeprotokoll in Textform dokumentiert.
- 5.4 SCHARR ist berechtigt, sich zur Vertragserfüllung Dritter zu bedienen, wie z.B. der PARTNER für eine vom KUNDEN beauftragte LEISTUNG.

## 6. Leistungszeiten von SCHARR

- 6.1 Maßgeblich sind ausschließlich die im Vertrag ausdrücklich genannten und die zwischen dem KUNDEN und SCHARR und/oder dem PARTNER von SCHARR abgestimmten Leistungstermine oder Leistungsfristen. Der KUNDE kann SCHARR nach Überschreitung eines Leistungstermins oder einer Leistungsfrist schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu leisten. Falls SCHARR einen ausdrücklich als verbindlich vereinbarten Leistungstermin oder eine ausdrücklich als verbindlich vereinbarte Leistungsfrist schuldhaft nicht einhält, oder, wenn SCHARR aus einem anderen Grund in Verzug gerät, so muss der KUNDE eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Leistung von SCHARR setzen. Wenn SCHARR diese Nachfrist ungenutzt verstreichen lässt, so ist der KUNDE berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.
- 6.2 SCHARR verpflichtet sich, abnahmehindernde oder im Abnahmeprotokoll vermerkte Mängel, die nicht abnahmehindernd sind, innerhalb von sieben (7) Arbeitstagen zu beseitigen, es sei denn, dies erfordert die Bestellung von Materialien, deren Beschaffung länger als diese 7-Tage-Frist dauert, und dem KUNDEN wurde dies in Textform unverzüglich angezeigt. In diesem Fall verpflichtet sich SCHARR, die Mängel innerhalb von sieben (7) Arbeitstagen nach Erhalt der erforderlichen Materialien zu beheben.
- 6.3 SCHARR ist zu Teilleistungen berechtigt, sofern dies dem KUNDEN zumutbar ist.
- 6.4 Die Leistungspflicht von SCHARR ruht, wenn und solange der KUNDE seinen Verpflichtungen, insbesondere seinen Mitwirkungspflichten (Ziff. 4.2 dieser AGB) und seinen Zahlungspflichten (Ziff. 8 dieser AGB), nicht nachkommt.

## 7. Höhere Gewalt - Selbstbelieferungsvorbehalt - Annahmeverzug

- 7.1 Ereignisse höherer Gewalt, d.h. unvorhergesehene Ereignisse, auf die SCHARR keinen Einfluss und die SCHARR nicht zu vertreten hat, verlängern die Fristen für die VERTRAGSLEISTUNGEN angemessen, und zwar auch dann, wenn sie während eines Verzuges oder bei einem Vorlieferanten von SCHARR oder bei dem PARTNER eintreten.

Als Ereignisse höherer Gewalt zählen die folgenden, nicht abschließend aufgeführten Beispiele:

Behördliche Maßnahmen und Anordnungen (gleichgültig, ob diese gültig oder ungültig sind), Feuer, Erdbeben, Überschwemmungen, Stürme und sonstige Naturkatastrophen, Explosionen, Aufstände, Kriege, Revolutionen, Embargos, Sabotage, Pandemien und Epidemien.

- 7.2 Sollte es SCHARR aufgrund derartiger Ereignisse höherer Gewalt nicht möglich sein, die VERTRAGSLEISTUNGEN innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen, steht dem KUNDEN und SCHARR das Recht zu, von dem Vertrag oder gegebenenfalls von dem noch nicht erfüllten Teil desselben zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.
- 7.3 SCHARR wird von seiner Lieferverpflichtung befreit, wenn SCHARR unverschuldet selbst nicht rechtzeitig mit der richtigen, zur Erfüllung des Vertrages bestellten Ware ordnungsgemäß beliefert wird und SCHARR mit dem Lieferanten/Zulieferer ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat. SCHARR ist zudem verpflichtet, den KUNDEN unverzüglich zu informieren und bereits empfangene Gegenleistungen des KUNDEN unverzüglich zu erstatten.
- 7.4 Gerät der KUNDE in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist SCHARR berechtigt, den SCHARR insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Darüber hinaus gehende Ansprüche und Rechte von SCHARR bleiben unberührt.

## 8. Zahlungsbedingungen – Aufrechnung und Preisangaben

- 8.1 Bei **VERBRAUCHERN** ist die gesetzliche Umsatzsteuer in den Preisen von SCHARR enthalten. Im **UNTERNEHMERISCHEN Verkehr** ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht in den Preisen von SCHARR enthalten; sie wird auf Basis der geltenden Gesetze am Tag der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen. Die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus dem Angebot von SCHARR.
- 8.2 Aufrechnungsrechte können von dem KUNDEN nur dann geltend gemacht werden, wenn SCHARR seine Gegenansprüche anerkannt hat, diese rechtskräftig festgestellt sind, unbestritten sind oder in einem engen Gegenseitigkeitsverhältnis zu der Forderung von SCHARR stehen.

## 9. Gefahrtragung

- 9.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der LADESTATION bzw. deren Komponenten geht mit Lieferung auf den KUNDEN über. Hat der KUNDE die Installation mitbeauftragt, geht die Gefahr mit der Installation und Probetrieb der LADESTATION, spätestens mit der Abnahme auf den KUNDEN über. Befindet sich der KUNDE im Annahmeverzug, geht die Gefahr ebenfalls mit der Übergabe der LADESTATION auf den KUNDEN über.
- 9.2 Hat der KUNDE die Installation mitbeauftragt, wird der KUNDE im Zeitraum zwischen der Übergabe und dem Gefahrübergang eine sichere Aufbewahrung der LADESTATION sicherstellen.

## 10. Sach- und Rechtsmängelhaftung

- 10.1 Wenn Sach- und/oder Rechtsmängel vorliegen, stehen dem KUNDEN die gesetzlichen Gewährleistungsrechte gegenüber SCHARR zu, soweit in Ziff. 10.2 bis 10.8 dieser AGB nichts Abweichendes geregelt ist.
- 10.2 Im **UNTERNEHMERISCHEN Verkehr** verjähren Mängelansprüche innerhalb von 12 Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß den §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch), 634 a BGB (Baumängel) und § 438 Abs. 2 BGB (Arglist) längere Fristen vorschreibt und für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
- 10.3 Eine geringfügige Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder eine unerhebliche Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit stellt keinen von der Sachmängelhaftung von SCHARR abgedeckten Mangel dar.
- 10.4 Mängelansprüche können von dem KUNDEN nicht mehr geltend gemacht werden, sofern er selbst oder Dritte (abgesehen von dem PARTNER) Veränderungen an der LADESTATION vorgenommen hat. Dies gilt dann nicht, wenn der KUNDE nachweist, dass der betreffende Mangel nicht auf vorgenommene Änderungen an der LADESTATION zurückzuführen ist.
- 10.5 Werden SCHARR von dem KUNDEN bei einem Mangelfall falsche Angaben übermittelt oder ein Mangel gemeldet, der sich später nicht bestätigt, so haftet der KUNDE für die daraus resultierenden Kosten.
- 10.6 Mängelansprüche des KUNDEN bestehen nicht für von dem KUNDEN zur Verfügung gestellte Materialien oder Mitwirkungsleistungen.
- 10.7 Der KUNDE gewährt SCHARR und/oder dem PARTNER den für Installations-, Mängel- oder Schadensbeseitigungsmaßnahmen erforderlichen Zugang. Im Fall von dringend erforderlichen Maßnahmen ist von beiden Parteien sicherzustellen, dass diese auch außerhalb der normalen Geschäftszeiten erfolgen können.
- 10.8 Schadenersatz kann der KUNDE von SCHARR nur nach der Maßgabe der nachfolgenden Ziff. 11 dieser AGB verlangen.

## 11. Haftung

- 11.1 SCHARR haftet dem KUNDEN auf Schadenersatz und auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend "**SCHADENERSATZ**") wegen mangelhafter oder verspäteter VERTRAGSLEISTUNGEN sowie wegen Verletzung sonstiger vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 11.2 Der SCHADENERSATZ wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den Ersatz vertragstypischer Schäden beschränkt, die SCHARR bei Vertragsschluss aufgrund für SCHARR erkennbarer Umstände als mögliche Folge hätte voraussehen müssen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.
- 11.3 Unabhängig von den vorstehenden Ziff. 11.1 bis 11.2 dieser AGB sind im **UNTERNEHMERISCHEN Verkehr** bei der Bestimmung der Höhe der gegen SCHARR bestehenden Ansprüche auf SCHADENERSATZ die wirtschaftlichen Gegebenheiten bei SCHARR, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung mit dem KUNDEN, etwaige Verursachungs- und Verschuldensbeiträge des KUNDEN nach Maßgabe des § 254 BGB angemessen zu Gunsten von SCHARR zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die LEISTUNGEN auf SCHADENERSATZ, Kosten und Aufwendungen, die SCHARR zu tragen verpflichtet ist, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der VERTRAGSLEISTUNGEN von SCHARR stehen.
- 11.4 Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 11.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des KUNDEN ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 11.6 Wesentliche Vertragspflichten im Sinne der Ziff. 11.1 und 11.2 dieser AGB sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der KUNDE vertraut hat und auch vertrauen durfte.
- 11.7 SCHARR haftet dem KUNDEN nicht für Schäden am Elektrofahrzeug des KUNDEN, die dem KUNDEN dadurch entstehen, dass ein LADEPUNKT entgegen der Bedienungsanleitung an dem LADEPUNKT oder auf sonstige unsachgemäße Weise genutzt wird.

## 12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Die gelieferte LADESTATION bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der jeweiligen Kaufpreisforderung das Eigentum von SCHARR.  
Im **UNTERNEHMERISCHEN Verkehr** bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem KUNDEN und SCHARR die verkauften LADESTATIONEN im Eigentum von SCHARR. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, von dem KUNDEN bezeichnete Lieferungen gezahlt worden ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenes Eigentum gegebenenfalls als Sicherung für die Saldoforderung von SCHARR.
- 12.2 Soweit die Gültigkeit dieses Eigentumsvorbehalts an besondere Voraussetzungen im Land des KUNDEN geknüpft ist, ist der **UNTERNEHMERISCHE KUNDE** verpflichtet, SCHARR darauf hinzuweisen und für deren Erfüllung auf seine Kosten zu sorgen.
- 12.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des KUNDEN, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist SCHARR berechtigt, die LADESTATION zurückzunehmen. In der Zurücknahme der LADESTATION durch SCHARR liegt ein Rücktritt von dem betroffenen Vertrag vor.
- 12.4 Die Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Verfügungen betreffend LADESTATIONEN, die noch unter Eigentumsvorbehalt stehen (nachfolgend "**VORBEHALTSWARE**"), ist unzulässig. Zugriffe Dritter auf die VORBEHALTSWARE, wie z.B. Pfändungen, hat der KUNDE SCHARR unverzüglich anzuzeigen und den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Der KUNDE hat SCHARR eine Abschrift des Pfändungsprotokolls unverzüglich zu übersenden. Entstehen in diesem Zusammenhang SCHARR durch die Sicherung seiner Eigentumsrechte Schäden, Kosten oder Aufwendungen, hat der KUNDE diese zu erstatten, soweit nicht der betreibende Dritte in Anspruch genommen werden kann und dem KUNDEN eine schuldhaft Pflichtverletzung vorzuwerfen ist.
- 12.5 Bei Wiederverkäufem ist die Weiterveräußerung der VORBEHALTSWARE im gewöhnlichen Geschäftsgang widerruflich gestattet. Die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der im (Mit-) Eigentum von SCHARR stehenden Ware resultierenden Forderungen tritt der KUNDE bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Rechnungswertes des betreffenden Liefergegenstandes an SCHARR ab.  
Der KUNDE ist auf Verlangen von SCHARR verpflichtet, schriftliche Abtretungserklärungen zu erteilen. Der KUNDE ist im gewöhnlichen Geschäftsgang widerruflich ermächtigt, die abgetretenen Forderungen für SCHARR im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann SCHARR bei vertragswidrigem Verhalten des KUNDEN widerrufen, insbesondere, wenn der KUNDE seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- 12.6 Eine Verbindung oder Verarbeitung der VORBEHALTSWARE erfolgt stets für SCHARR als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für SCHARR. Erlischt das (Mit-)Eigentum von SCHARR an der VORBEHALTSWARE durch Verbindung oder Verarbeitung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum an der neuen Sache anteilmäßig nach dem Verhältnis der Rechnungsbeträge der verbundenen, verarbeiteten oder vermischten Erzeugnisse auf SCHARR übergeht. Der KUNDE verwahrt das (Mit-) Eigentum von SCHARR unentgeltlich.
- 12.7 Auf Verlangen des KUNDEN wird SCHARR Sicherheiten freigeben, soweit sie zur Sicherung der Forderungen von SCHARR nicht nur vorübergehend nicht mehr benötigt werden. Übersteigt der Wert der für SCHARR bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10%, so wird SCHARR auf Verlangen des KUNDEN Sicherheiten nach Wahl von SCHARR freigeben.

## 13. Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Datenschutzrechtliche Hinweise erhält der KUNDE in der "Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten für das Laden von Elektrofahrzeugen" von SCHARR.

## 14. Anzuwendendes Recht - Erfüllungsort - Gerichtsstand - Schlichtungsstelle

- 14.1 Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen.
- 14.2 Erfüllungsort für alle LEISTUNGEN im **UNTERNEHMERISCHEN Verkehr** ist der Sitz von SCHARR.
- 14.3 Für **Unternehmer, UNTERNEHMEN, Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts** oder **öffentlich-rechtliches Sondervermögen** gilt folgendes:  
Für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, ist das Amtsgericht Stuttgart und für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Landgerichte fallen, das Landgericht Stuttgart als Gerichtsstand vereinbart.
- 14.4 SCHARR ist nicht verpflichtet und auch nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
- 14.5 **VERBRAUCHER** haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden:  
<http://ec.europa.eu/consumers/odr>.

## 15. Widerrufsbelehrung für VERBRAUCHER

### Widerrufsrecht

Der KUNDE hat das Recht binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um sein Widerrufsrecht auszuüben, muss der KUNDE SCHARR mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über den Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der KUNDE kann dafür das beigefügte Muster Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der KUNDE die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

#### **Folgen des Widerrufs**

Wenn der KUNDE diesen Vertrag widerruft, hat SCHARR alle Zahlungen, die SCHARR vom KUNDEN erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der KUNDE eine andere Art der Lieferung als die von SCHARR angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Vertrags bei SCHARR eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet SCHARR dasselbe Zahlungsmittel, das der KUNDE bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem KUNDE wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall wird dem KUNDE wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Hat der KUNDE verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so hat der KUNDE SCHARR einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der KUNDE SCHARR von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Das Widerrufsrecht des KUNDEN erlischt auch dann, wenn SCHARR die Leistung vollständig erbracht hat und mit dieser erst begonnen hat, nachdem der KUNDE dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat und gleichzeitig seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Erfüllung des Vertrags durch SCHARR verliert.

**Anhang: Muster-Widerrufsformular Ladestation**

An  
SCHARR WÄRME GmbH & Co. KG  
Liebknechtstraße 50  
70565 Stuttgart  
E-Mail: wallbox@support.scharr-energy.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) geschlossenen Vertrag über den Kauf und Erbringung von Zusatzleistungen (Lieferung, Montage, Installation und deren Inbetriebnahme) der folgenden Ladestation

Produktname: \_\_\_\_\_

bestellt am: \_\_\_\_\_

erhalten am (falls bereits geliefert): \_\_\_\_\_

Name des/der Verbraucher(s): \_\_\_\_\_

Anschrift des/der Verbraucher(s): \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Grund des Widerrufs: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Verbraucher(s)  
(nur bei Mitteilung auf Papier)